



Einkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Gustav Epple Bauunternehmung GmbH 04-2025 (EKB-GE 04-2024)

Stand: 24.11.2025

Die vorliegenden Einkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Gustav Epple Bauunternehmung GmbH (EKB-GE 04-2024) gelten für alle Kauf- und Lieferverträge von Waren, Baustoffen und Produkten, in die diese Vertragsbedingungen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen der Ziffer 1. einbezogen worden sind.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird der Vertragspartner nachfolgend als „Verkäufer“ benannt.

Die EKB-GE 04-2024 sind mit dem ausdrücklichen Hinweis auf den jeweiligen Stand ihrer Gültigkeit auf der Internetseite www.gustav-epple.de im Verzeichnis „Ausschreibungen Baupartner“ veröffentlicht und können von der Internetseite heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Abschluss des Vertrages	1
2.	Vertragsbestandteile und Leistungsumfang	2
3.	Anforderungen an Bauprodukte	3
4.	Liefertermine und Fristen	4
5.	Erfüllungsort, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt, Abtretung, Aufrechnung	5
6.	Haftung für Mängel, Rügeverpflichtung (§ 377 HGB), Verjährung der Mängelansprüche	5
7.	Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung	7
8.	Rücktritt, Kündigung	7
9.	Compliance und Lieferkettensorgfalt	8
10.	Urheberrecht, Vertraulichkeit, Datenschutz, Projektplattform	9
11.	Schlussbestimmungen	9

1. Abschluss des Vertrages

1.1. Sofern der Verkäufer hierzu in der Angebotsaufforderung durch GE aufgefordert wurde, gibt der Verkäufer sein rechtsverbindliches Angebot auf der Grundlage dieser EKB-GE 04-2024 ab. Die EKB-GE 04-2024 sind wesentlicher Bestandteil der Angebotserklärung des Verkäufers. Der Verkäufer ist für einen Zeitraum von 1 Monat ab Zugang des Angebots bei GE an sein Angebot gebunden. Der Vertragsabschluss erfolgt durch eine schriftliche Beauftragung seitens GE.

Ein Anspruch des Verkäufers auf Beauftragung seines Angebots oder auf Erstattung von Angebots-erstellungskosten durch GE besteht nicht. Das gilt auch dann, wenn für die Angebotserstellung Planungsleistungen oder Berechnungen des Verkäufers erforderlich waren.



- 1.2. Der Verkäufer versichert, dass sein Betrieb beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt gemeldet ist, er Mitglied der zuständigen Berufsgenossenschaft ist und er seine Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern erfüllt. Diese Pflichten sind wesentliche Vertragspflichten, deren Einhaltung der AN auch gegenüber GE schuldet.

2. Vertragsbestandteile und Leistungsumfang

- 2.1. Vertragsbestandteile sind in nachstehender Reihenfolge:
 - 2.1.1. das Auftragsschreiben von GE;
 - 2.1.2. das/die Verhandlungsprotokoll/e nebst zugehörigen Anlagen, sofern vorhanden;
 - 2.1.3. diese Einkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Gustav Epple Bauunternehmung GmbH (EKB-GE 04-2024);
 - 2.1.4. das Angebot des Verkäufers;
 - 2.1.5. die Bestimmungen über den Kaufvertrag der §§ 433 ff. BGB.
- 2.2. Alle vorstehend genannten Vertragsbestandteile sind Vertragsgrundlage und gelten als sich gegenseitig ergänzende Beschreibungen der zu erbringenden Vertragsleistung. Einzelleistungen sind auch dann Gegenstand der zu erbringenden Lieferleistung, wenn sie nur in einem der aufgeführten Vertragsbestandteile dargestellt oder beschrieben sind.
- 2.3. Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vorgaben der Vertragsbestandteile, die nicht durch Auslegung zu einer sinnvollen Gesamtregelung („sinnvolles Ganzes“) aufgelöst werden können, gilt die vorstehende Reihenfolge als Rangfolge.
- 2.4. Die durch den Verkäufer zu liefernden Waren, Baustoffe und Produkte – nachfolgend einheitlich als „Waren“ bezeichnet – werden zur Erfüllung eines zwischen GE und dem Hauptauftraggeber (Bauherrn) abgeschlossenen Generalunternehmervertrages verwendet. Dies erfordert ergänzend zu den Vorschriften des Kaufrechts eine dem Werkvertragsrecht angenäherte Flexibilität hinsichtlich des mit dem Verkäufer vereinbarten Leistungsumfangs und der Vergütung. GE ist deshalb berechtigt, Änderungen des mit dem Verkäufer vereinbarten Leistungsumfangs anzuordnen und nicht vereinbarte Leistungen von dem Verkäufer zu verlangen, wenn die geänderten oder zusätzlichen Leistungen zur Erreichung des mit dem Hauptauftraggeber vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind. GE hat dieses Anordnungsrecht gemäß § 315 BGB unter Beachtung der billigen Interessen des Verkäufers auszuüben, wobei insbesondere auch maßgeblich ist, inwieweit der Betrieb des Verkäufers auf die durch GE angeordneten geänderten oder zusätzlichen Leistungen eingerichtet ist. Wendet der Verkäufer ein, dass sein Betrieb nicht auf die Erfüllung einer durch GE angeordneten Leistungsänderung eingerichtet ist, trägt er hierfür die Beweislast.
Werden durch die Anordnung die Grundlagen der mit dem Verkäufer nach diesem Vertrag vereinbarten Vergütung geändert, ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, hat der Verkäufer Anspruch auf besondere Vergütung. Die geänderte bzw. neue Vergütung ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln.
- 2.5. Sofern der Verkäufer nach den Inhalten der Vertragsbestandteile durch GE darauf hingewiesen wird, dass die vertragsgegenständliche Leistung hinsichtlich ihrer technischen, ökologischen oder ökonomischen Qualität einer Zertifizierung unterliegt (z. B. nach DGNB oder LEED) schuldet der Verkäufer, soweit seine Leistung hierauf Einfluss hat, alles, was erforderlich ist, um den jeweiligen Leistungsstandard zu erreichen.
- 2.6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der AN, sofern für die zu erbringenden Leistungen besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, diese ohne besondere Vergütung rechtzeitig einzuholen. Hierzu zählen insbesondere auch erforderliche Transportgenehmigungen.



- 2.7. Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie wurden von GE ausdrücklich schriftlich anerkannt. Sofern der AN gleichwohl in seinem Angebot auf eigene AGB verweist, ist dieser Hinweis unbeachtlich und nicht dazu geeignet, die AGB des AN zum Vertragsbestandteil werden zu lassen. Gleiches gilt für Auftragsbestätigungen des AN nach erfolgter Bestellung durch GE.

3. Anforderungen an Bauprodukte

- 3.1. Sofern Bauprodukte Gegenstand des mit dem Verkäufer geschlossenen Vertrages sind, hat der Verkäufer güteüberwachte und zertifizierte Bauprodukte (Baustoffe, Bausätze, Bauteile und Anlagen) zu liefern. Er hat diese Bauprodukte auf Übereinstimmung mit den konkreten bauordnungsrechtlichen Bauwerksanforderungen zu prüfen und die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen. Des Weiteren sind die zusätzlichen nationalen Anforderungen der Prioritätenliste des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) zu erfüllen.
- 3.2. Der Verkäufer sichert GE zu, dass die gelieferten Bauprodukte die vom Hersteller erklärten Angaben erfüllen und hinsichtlich der Produkteigenschaften und deren Überwachung die bestehenden bauwerkseitigen und produktionstechnischen Anforderungen eingehalten sind.

Der Verkäufer stellt hierzu insbesondere sicher, dass die von ihm zu liefernden Bauprodukte den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und alle hierzu einschlägigen Regelwerke, Vorschriften und Bestimmungen eingehalten werden. Des Weiteren stellt der Verkäufer sicher, dass alle erforderlichen Zertifizierungen, Bau- und Anwendungsvorschriften der Hersteller, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die an die Bauprodukte und Bauarten gestellten Anforderungen und Merkmale, jeweils nach dem neuesten Stand, beachtet sind.

Diese Anforderungen bzw. Merkmale ergeben sich insbesondere aus:

- 3.2.1. der Musterbauordnung (MBO) bzw. der Landesbauordnung (LBO) des Bundeslandes, in dem das Bauvorhaben errichtet wird;
- 3.2.2. der im betroffenen Bundesland eingeführten Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB);
- 3.2.3. der Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO);
- 3.2.4. den harmonisierten Spezifikationen (hEN, ETA);
- 3.2.5. DIN-/DIN-EN-Normen, VDE-Normen, VDI-Richtlinien, VdS-Richtlinien;
- 3.2.6. Schriften, Richtlinien, Merkblätter und Hinweisblätter von Bundesverbänden, Fachverbänden und -vereinen, Gütegemeinschaften, Industrieverbänden, Versuchsanstalten, Forschungsgesellschaften, sonstigen Institutionen (DBV, BEB, DVGW, FGSV, u. a.).
- 3.3. Der Verkäufer muss sicherstellen, dass die geforderte Kennzeichnung der Bauprodukte (z. B. CE-Kennzeichnung) bei Anlieferung der Bauprodukte auf der Baustelle vorhanden ist. Außerdem hat der AN unaufgefordert erforderliche Zulassungen, Prüfzeugnisse, Produktdatenblätter und Bemusterungslisten beizufügen.

Die Übereinstimmung (Konformität) der eingesetzten Bauprodukte und angewendeten Bauarten muss durch den Verkäufer unaufgefordert durch den hierfür vorgeschriebenen Nachweis (z. B. Leistungserklärung, abP, abZ, europäisch technische Bewertung, allgemeine Bauartgenehmigung, freiwillige Herstellererklärung) belegt werden. Der Herstellererklärung sind eine Bestätigung der Produkteignung durch eine anerkannte Fremdüberwachungsstelle sowie alle für den Nachweis der Erfüllung der Bauwerksanforderungen für das jeweilige Bauvorhaben erforderlichen Dokumente beizufügen. Sämtliche Nachweise sind unverzüglich und rechtzeitig vor der Anlieferung des Verkäufers beim Käufer einzureichen.

Sofern ein vorgesehenes Bauprodukt oder eine anzuwendende Bauart weitergehender Nachweise (z.B. eine Zustimmung im Einzelfall, vorhabenbezogene Bauartgenehmigung) bedarf, hat der Verkäufer GE hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen.



- 3.4. Für Bauprodukte, die auf der Grundlage harmonisierter europäischer Produktnormen (hEN) erfasst sind, sind nach der Prioritätenliste des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) teilweise zusätzliche nationale Anforderungen zu erfüllen. Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Auf Anforderung durch GE hat der Verkäufer geeignete Nachweisunterlagen vorzulegen.
- 3.5. Der Verkäufer hat die vorstehenden Verpflichtungen auch seinen Herstellern und Lieferanten aufzu erlegen. Der Verkäufer tritt mit Abschluss des Kaufvertrages an GE alle Ansprüche ab, die dem Verkäufer gegen seine Hersteller bzw. Lieferanten zustehen, sofern diese gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen. GE nimmt die Abtretung mit Abschluss des Kaufvertrages an.

4. Liefertermine und Fristen

- 4.1. „Werktag“ im Sinne dieser EKB-GE 04-2024 sind alle Wochentage außer Sonntag und gesetzliche Feiertage. Soweit in diesen EKB-GE 04-2024 oder in anderen Vertragsunterlagen von „Arbeitstag“ die Rede ist, fallen hierunter alle Wochentage außer Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage. Maßgeblich für diese Festlegung sind die Regelungen des Bundeslandes, in welchem der Ort der jeweiligen Baustelle gelegen ist, auf der die vertragsgegenständlichen Leistungen des AN erbracht werden.
- 4.2. Die Anlieferung hat frei angegebener Versandanschrift an den angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist der Bestimmungsort für die Anlieferung die Baustelle. Der Bestimmungsort ist der Erfüllungsort für die vom Verkäufer zu erbringenden Leistungen. Es ist eine Bringschuld vereinbart (siehe auch Ziffer 5.1 dieser EKB-GE 04-2024).
- 4.3. Die vereinbarten Liefertermine und Fristen sind als Kalenderfristen verbindlich. Ihre Nichteinhaltung führt auch ohne weitere Mahnung durch GE unmittelbar zum Eintritt des Verzugs. Maßgeblich für die Einhaltung eines Liefertermins oder einer Frist ist die Übergabe der geschuldeten Waren an GE oder an einen von GE benannten Dritten.
Eine vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Anlieferung durch GE enthält keinen Verzicht auf die wegen einer verspäteten Lieferung GE zustehenden Ansprüche. Die Ansprüche können vielmehr durch GE bis zur vollständigen Zahlung der angelieferten Waren geltend gemacht werden.
- 4.4. Sämtliche Lieferungen sind durch einen Lieferschein zu belegen. Der Lieferschein ist durch den Verkäufer bei der Anlieferung der Waren zu übergeben oder digital bereitzustellen. Die Lieferscheine sind der Rechnung des Verkäufers beizufügen. Als Nachweis zum erbrachten Leistungsumfang werden nur Lieferscheine akzeptiert, die durch Mitarbeiter von GE unterschrieben sind.

Der Lieferschein hat als Mindestangaben zu enthalten:

- Auftraggeber
- Kostenstelle und Bauvorhaben
- Lieferanschrift
- Lieferdatum
- vereinbarte Lieferzeit
- Ankunft auf und Abfahrt von der Baustelle
- Liefergegenstand (insb. Art, Menge, Gewicht, Qualität, Größe)
- Ausweisung der Lieferung als Teil-, Rest- oder Gesamtlieferung

GE kann Transport- und Verpackungsschäden auch dann nachträglich innerhalb angemessener Frist rügen, wenn diese bei Anlieferung nicht auf dem Lieferschein vermerkt wurden.

- 4.5. Der Verkäufer ist zur strikten Einhaltung des vereinbarten Liefertermins und der hierzu vereinbarten Lieferzeit (Uhrzeit) verpflichtet, da GE den Ablauf seiner Bauvorhaben entsprechend zeitlich taktet und insb. erforderliche Krankapazitäten bereithält. Die Anlieferung durch den Verkäufer hat deshalb am Tag der Anlieferung zur konkret vereinbarten Lieferuhrzeit zu erfolgen. Sobald der Verkäufer



erkennen kann, dass er eine vereinbarte Lieferzeit/Lieferuhrzeit nicht einzuhalten ist, ist er verpflichtet, GE unverzüglich die Verspätung, deren Ursache und deren voraussichtliche Dauer anzugeben.

- 4.6. Wartezeiten werden durch GE nur vergütet, wenn die zu liefernden Waren durch den Verkäufer länger als 15 Minuten über die bestellte Lieferuhrzeit hinaus entladebereit auf der Baustelle vorgehalten werden mussten. GE ist bestrebt anliefernde LKW des Verkäufers schnellstmöglich zu entladen. Verzögerungen können jedoch insbesondere im Falle laufender Betonagen nicht völlig ausgeschlossen werden.

5. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt, Abtretung, Aufrechnung

- 5.1. Der Erfüllungsort für die Leistungen des Verkäufers ist die Baustelle oder eine im Einzelfall abweichend hiervon durch GE ausdrücklich angegebene Versandanschrift. Dem Verkäufer obliegt für seine Leistungen eine Bringschuld.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben Verpackungen jeglicher Art Eigentum des Verkäufers und sind von diesem nach entsprechender Aufforderung durch GE von der Baustelle abzuholen und unentgeltlich unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen zu entsorgen. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Verpackung durch GE nach zuvor erfolgter Fristsetzung auf Kosten des Verkäufers entsorgt.

- 5.2. Der Verkäufer hat auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten die bestellten Waren auf die vereinbarte Baustelle zu liefern. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der angelieferten Waren geht mit deren Übergabe am Erfüllungsort auf GE über. Der Verkäufer trägt die Gefahr bis zur Beendigung des Entladevorgangs. Der Gefahrübergang erfolgt, sobald die Waren abgeladen und auf der Baustelle abgesetzt wurden und der Lieferschein von GE unterschrieben wurde.

Eine Zwischenlagerung durch den Verkäufer außerhalb der Baustelle führt nicht zum Gefahrenübergang. Der Verkäufer ist insbesondere nicht berechtigt, Waren auf Gefahr und Kosten von GE in einem öffentlichen Lagerhaus oder in sonstiger Weise zu hinterlegen.

- 5.3. Der Verkäufer hat eine Transportrisikoversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen und den Bestand der Versicherung gegenüber GE auf Anforderung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- 5.4. Die Übereignung der Waren durch den Verkäufer an GE erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung der entsprechenden Vergütung spätestens mit deren Anlieferung auf der Baustelle. Solange der Verkäufer gegenüber GE nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt, darf GE darauf vertrauen, dass an den gelieferten Waren kein Eigentumsvorbehalt besteht. Sofern der Verkäufer an GE den Hinweis erteilt, dass an der Ware ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt zugunsten eines Dritten besteht, ist GE berechtigt, unmittelbar an den Dritten Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung zu leisten. Eine Verarbeitung oder Umbildung von Gegenständen im Zuge der Erstellung der zu liefernden Ware durch den Verkäufer wird für GE vorgenommen.

- 5.5. Forderungen aus dem zwischen GE und dem Verkäufer geschlossenen Vertragsverhältnis können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GE durch den Verkäufer abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

- 5.6. Der Verkäufer kann gegen Forderungen von GE nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

6. Haftung für Mängel, Rügeverpflichtung (§ 377 HGB), Verjährung der Mängelansprüche

- 6.1. Die Waren, Baustoffe und Bauprodukte sind durch den Verkäufer an GE ohne Sach- oder Rechtsmängel zu übereignen. Die Rechte von GE bestimmen sich nach den §§ 437 ff. BGB mit folgenden Maßgaben:



- 6.1.1. Sofern GE nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt, wird das Wahlrecht gemäß § 439 Abs. 1 BGB durch GE dahingehend ausgeübt, dass der Verkäufer Nacherfüllung durch die Lieferung einer mangelfreien Sache zu erbringen hat.
- 6.1.2. Der Verkäufer ist im Rahmen der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 BGB auch verpflichtet, die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der mangelfreien Sache (sog. Aus- und Einbaukosten) zu tragen.
- 6.1.3. Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, GE von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern er auch als Verkäufer gegenüber dem geschädigten Dritten selbst haftet.
- 6.2. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 HGB) gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:
 - 6.2.1. Grundsätzlich ist GE bei Anlieferung der Waren durch den Verkäufer nur zu einer Sichtkontrolle mit üblicher Sorgfalt verpflichtet. Weitergehende Untersuchungen der Waren sind durch GE bei deren Annahme nicht geschuldet. Mängel, die bei der Sichtkontrolle erkannt werden, sind durch GE innerhalb von 5 Arbeitstagen (AT) zu rügen.
 - 6.2.2. GE ist nicht verpflichtet, gelieferte Waren unverzüglich zu untersuchen, wenn dies auf Grund der dem Verkäufer bekannt gemachten oder für diesen erkennbaren Betriebs- und Baustellenabläufe, in deren Zusammenhang die Lieferung erfolgt, unzumutbar oder unzweckmäßig ist. In diesem Fall gilt eine Rüge (Mängelanzeige) durch GE als rechtzeitig erhoben, wenn sie unverzüglich nach Erkennen eines Mangels erfolgt, es sei denn, dass der Mangel auch ohne Untersuchung bei Anlieferung offensichtlich war.
 - 6.2.3. Der Umfang der Untersuchungsverpflichtung bestimmt sich danach, welche Maßnahmen einem ordentlichen Kaufmann im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Verkäufers zugemutet werden können. Anhaltspunkte für die Grenzen der Zumutbarkeit bilden vor allem der für eine Überprüfung erforderliche Kosten- und Zeitaufwand, die GE auf der Baustelle zur Verfügung stehenden Prüfungsmöglichkeiten.
 - 6.2.4. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann GE den Mangel unbeschadet der gesetzlichen Regelung des § 439 Abs. 3 BGB selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen sowie einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer für GE unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit der Warenlieferung, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritt eines unverhältnismäßig hohen Schadens) bedarf es keiner Fristsetzung.
- 6.3. Zur Verjährung der Mängelansprüche wird festgelegt:
 - 6.3.1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, verjährn die Mängelansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 438 BGB). Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist der Mängelansprüche jedoch 3 Jahre.
 - 6.3.2. Für die Verjährung von Mängelansprüchen bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, gilt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 2 b) BGB eine Frist von 5 Jahren und 3 Monaten.
 - 6.3.3. Die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche läuft während der Dauer der Nacherfüllung durch den Verkäufer nicht (Hemmung der Verjährung).
 - 6.3.4. Mit der Lieferung einer mangelfreien Sache oder nach Wahl von GE mit der Beseitigung des Mangels durch den Verkäufer beginnt für den jeweiligen Mängelanspruch die Verjährung neu (Neubeginn der Verjährung).
 - 6.3.5. Der Anspruch auf Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 1 BGB verjährt für gerügte Mängel in zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens beim Verkäufer, jedoch nicht vor Ablauf der Fristen nach den vorstehenden Ziffern 6.3.1 und 6.3.2.



7. Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung

- 7.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Vertragspreise Festpreise für die Dauer der durch GE tatsächlich benötigten Bauzeit. Während der vertraglichen Bauzeit sind Nachforderungen für Steigerungen von Materialpreisen, Maut-, Energie- oder Lohnkosten ausgeschlossen.

In den Preisen ist alles enthalten, was zur vollständigen und termingerechten Ausführung der vertraglichen Leistungen notwendig ist, sowie alle sonstigen Kosten, die im Rahmen der Vertragserfüllung anfallen. Verpackungskosten werden nicht erstattet. Verpackungen sind am Erfüllungsort (Baustelle) nach erfolgter Anlieferung durch den Verkäufer für GE kostenfrei zurückzunehmen.

- 7.2. Alle an GE zu stellenden Rechnungen müssen folgende Inhalte aufweisen:

- Kostenstelle und Bauvorhaben
- Auftragsnummer
- Lieferdatum
- Liefergegenstand (Ware, Menge, Art, Gewicht, Qualität, Größe, etc.)
- Teil-, Rest- oder Gesamtlieferung

- 7.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Rechnung an folgende Anschrift zu adressieren: Gustav Epple Bauunternehmung GmbH, Postfach 70 01 64, 70571 Stuttgart. Fehladressierte Rechnungen gelten als nicht zugegangen und sind mit richtiger Adressierung neu bei GE einzureichen. Die Rechnungen sind als pdf-Anhang per E-Mail beim E-Mail-Postfach „rg-ge@gustav-epple.de“ einzureichen. Der AN ist jedoch auch befugt die Rechnung per Post einzureichen, dies insbesondere dann, wenn der digitale Versand der Schlussrechnung für den AN nicht möglich sein sollte.

- 7.4. Fallen Waren unter § 13b Abs. 2 Nr. 11 UstG, ist die Rechnung ohne Umsatzsteuer (mit einem Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld) und unter Angaben der Zolltarifnummer (Anlage 4 UStG) zu stellen.

- 7.5. Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos. Zahlungen leistet GE durch Banküberweisung auf ein vom AN zu benennendes Konto. Zahlungen durch GE erfolgen kostenfrei nur auf inländische Konten von Bankinstituten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

- 7.6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Rechnung binnen 14 Kalendertagen (KT) unter Abzug von 3% Skonto auf den Rechnungsbetrag oder binnen 30 KT netto nach Eingang einer prüffähigen Rechnung bezahlt.

GE ist bei jeder einzelnen fristgerechten Zahlung zum Skontoabzug berechtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Zahlungen fristgerecht geleistet wurden. Der Anspruch auf das Skonto wird durch nicht fristgerechte Teilzahlungen nicht insgesamt verwirkt.

Eine Zahlung ist durch GE skontierfähig geleistet, wenn die Forderung des Verkäufers in berechtigter Höhe befriedigt wurde. GE kann insoweit Gegenrechte ausüben und eine Teilzahlung auf den in Rechnung gestellten Forderungsbetrag leisten, ohne dass hierdurch das Recht zur Inanspruchnahme des Skontos entfällt.

Eine Zahlung ist rechtzeitig geleistet, wenn innerhalb der Skontierungsfrist ein durch GE erteilter Überweisungsauftrag beim beauftragten Geldinstitut eingegangen ist und zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung auf dem Konto vorhanden ist.

8. Rücktritt, Kündigung

- 8.1. GE ist unabhängig von gesetzlichen Rücktrittsrechten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verkäufers eingetreten ist und hierdurch die Erfüllung des Kaufvertrages gefährdet ist.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- beim Verkäufer der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit eintritt,



- der Verkäufer seine Zahlungen einstellt,
- über das Vermögen oder den Betrieb des Verkäufers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt wird oder
- wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers mangels Masse abgewiesen wird.

Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses (Rahmenvertrag) gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Rücktrittsrechts ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht für GE tritt.

Hat der Verkäufer eine Teilleistung bewirkt, ist GE zum Rücktritt vom ganzen Vertrag oder zur Kündigung des ganzen Vertrages nur berechtigt, wenn GE nach einem objektivierten Bewertungsmaßstab kein Interesse an der durch den Verkäufer erbrachten Teilleistung haben kann.

Sofern GE aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktritt oder diesen kündigt, hat der Verkäufer die hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche werden hierdurch nicht eingeschränkt.

9. Compliance und Lieferkettensorgfalt

9.1. Für GE sind rechtskonformes Handeln und die Einhaltung von Recht und Gesetz zentrale Grundlagen für die eigene wirtschaftliche Tätigkeit als Generalunternehmer bzw. als Generalübernehmer. Grundlegende Bedeutung haben für GE in diesem Zusammenhang insbesondere die Vorgaben des Schwarzarbeitsgesetzes, des Arbeitnehmerentsendegesetzes und des Sozialgesetzbuchs.

GE bekennt sich anknüpfend hieran auch insbesondere zur angemessenen Beachtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in den Lieferketten. Ziel ist es dabei menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in der Lieferkette vorzubeugen, diese zu minimieren und eine erkannte Verletzung entsprechender Pflichten möglichst zeitnah zu beenden.

Die Geschäftsführung von GE hat hierzu auf der Internetseite www.gustav-epple.de im Verzeichnis „Ausschreibungen“ eine Grundsatzzerklärung veröffentlicht, welche durch den Verkäufer von der Internetseite heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden kann. Die Grundsatzzerklärung enthält wesentliche Vertragspflichten des Verkäufers im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB, auf deren Einhaltung GE vertrauen darf, weil deren Erfüllung eine Grundvoraussetzung für die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung ist.

9.2. Der Verkäufer verpflichtet sich anknüpfend hieran, sämtliche für seine Leistungserbringung maßgeblichen Gesetze und Rechtsvorschriften zu beachten. Er wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass die menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten in seinen Lieferketten gewahrt werden.

Der Verkäufer erklärt hierzu ausdrücklich seine Bereitschaft, GE bei einer gebotenen Risikoanalyse und Risikobewertung aktiv zu unterstützen und GE die erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer räumt GE hierzu insbesondere das Recht ein, die Vorlage geeigneter Nachweise über die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten in den Lieferketten des Verkäufers zu fordern und eine Besichtigung des Betriebs des Verkäufers zur Klärung offener Fragen durchzuführen.

9.3. Verstößt der Verkäufer gegen die vorstehend genannten Verpflichtungen der Ziffern 9.1 und 9.2 dieser EKB-GE 04-2024, berechtigt dies GE zur Kündigung aus wichtigem Grund. Eine angemessene Fristsetzung zur Vertragserfüllung und die Androhung der Kündigung durch GE sind entbehrlich, wenn das Verhalten des Verkäufers den Vertragszweck nachhaltig gefährdet oder in anderer Weise für GE die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar macht.



10. Urheberrecht, Vertraulichkeit, Datenschutz, Projektplattform

- 10.1. Der Verkäufer garantiert, dass seine zu liefernden Waren frei von Urheberrechten Dritter sind. Er stellt GE von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten umfassend frei.

Der Verkäufer räumt GE das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht ein, alle zu liefernden Waren sonstige vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung erbrachte Leistungen ganz oder teilweise zu nutzen, zu verwerten und zu ändern. Das gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages. GE kann dieses Recht auf Dritte – insbesondere auf den zur Verfügung über das Grundstück und das Bauwerk Berechtigten – übertragen.

Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Verkäufers aus der Übertragung der Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte abgegolten.

- 10.2. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Abwicklung des Kaufvertrages bekanntwerdenden Informationen streng vertraulich zu behandeln. Soweit der Verkäufer sich bei der Erfüllung seiner Leistungspflicht der Mithilfe Dritter bedient, hat er auch diese in gleicher Weise zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies von dem Verkäufer zu vertreten ist, sowie für Informationen, die von GE ausdrücklich zur Veröffentlichung freigegeben werden.

Der Verkäufer ist zur Offenlegung vertraulicher Informationen berechtigt, wenn er hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist. Der Verkäufer hat in diesem Fall GE unverzüglich über die Offenlegung zu informieren.

- 10.3. Der Verkäufer wird darauf hingewiesen, dass GE auf seiner Internetseite unter www.gustav-epple.de/datenschutz eine Datenschutzerklärung veröffentlicht hat, in der alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten sind.

- 10.4. Sofern der Hauptauftraggeber für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben als Datenablageort und Kommunikationsmittel während der Bauausführung eine internetbasierte Projektplattform (Projektraum/Projektserver) einrichtet, ist der AN zu deren Mitbenutzung verpflichtet. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass nach Wunsch des Hauptauftraggebers in der Projektplattform der vertragsrelevante Schriftverkehr geführt und alle vertragsrelevanten Dokumente, wie z. B. die Baugenehmigung, Pläne, Gutachten, Berechnungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Produktdatenblätter und Bemusterungslisten eingestellt werden sollen.

Unabhängig hiervon kann für das Vertragsverhältnis zwischen dem AN und GE im Verhandlungsprotokoll die Einrichtung eines Projektraums (Planserver) oder eines Mängelmanagementsystems vereinbart werden.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Sofern in diesen EKB-GE 04-2024 die Schriftform vorgesehen ist, wird diese Schriftform grundsätzlich nur durch Einhaltung der Anforderungen des § 126 BGB gewahrt. Ergänzend hierzu ist es jedoch auch zulässig, dem jeweils anderen Vertragspartner eine mit Namensunterschrift versehene schriftliche Erklärung als pdf-Datei durch E-Mail zu übersenden.

Die reine Textform nach § 126a BGB (E-Mail) als solche reicht zur Wahrung der Schriftform hingegen nicht, es sei denn, diese EKB-GE 04-2024 sehen ausdrücklich etwas anderes vor oder es wurde gemäß Ziffer 10.4 dieser EKB-GE 04-2024 eine internetbasierte Projektplattform, ein Planserver oder ein Mängelmanagementsystem vereinbart.

- 11.2. Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrechtsabkommen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (Gesetz vom 05.07.1989, BGBl. 1989 II, 586, 588) findet auf Verträge, in die diese EKB-GE 04-2024 einbezogen sind, keine Anwendung.



- 11.3. Sofern der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (§ 1 ff. HGB) ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag und aus allen hierzu erteilten Zusatzaufträgen sowie für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag oder Zusatzaufträgen entstehen, der Sitz der Gustav Epple Bauunternehmung GmbH, Tränkestraße 4, 70597 Stuttgart.
- 11.4. Sofern GE im Vertragsverhältnis mit dem Hauptauftraggeber (Bauherrn) eine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen hat und der Hauptauftraggeber das Schiedsgerichtsverfahren betreibt, steht GE das Recht zu, Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Kaufvertrag durch Streitverkündung an den Verkäufer dem Schiedsgerichtsverfahren zuzuführen.
Des Weiteren räumt der Verkäufer dem Hauptauftraggeber für den Fall, dass der Hauptauftraggeber das mit GE bestehende Vertragsverhältnis kündigt, das Recht ein, mit allen Rechten und Pflichten in den zwischen GE und dem AN abgeschlossenen Vertrag einzutreten.
- 11.5. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des zwischen GE und dem AN abgeschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis ist nur schriftlich abdingbar.
- 11.6. Sollte eine Bestimmung dieser EKB-GE 04-2024 unwirksam sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke bestehen, so berührt dies die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen und vertraglichen Festlegungen nicht. GE und der AN sind vielmehr verpflichtet, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Lückenhaftheit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffen hätten.